

Die BAG Demokratie und Recht hat sich auf ihrer Sitzung am 06.06.15 in Berlin mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Wiedereinführung der **Vorratsdatenspeicherung** befasst. Die DelegiertEn haben dazu folgende Stellungnahme beschlossen:

Regierung Merkel will Kommunikationskontrolle durch die Geheimdienste

Telekommunikationsdienstleister sollen verpflichtet werden, sämtliche brauchbaren "Verkehrsdaten" ihrer Kundinnen und Kunden für den Zugriff der Sicherheitsbehörden zu speichern. 82 Millionen Menschen in Deutschland sollen so potentiell überwacht werden können.

Das geht bis hin zu Ort und Zeit der Kommunikation, Identifikationsnummern von Funktelefonen und SIM-Karten, von IP-Adressen von Internet-Anschlüssen und den Kennungen der Endgeräte, wie Computer oder Smartphones.

In diese Richtung geht der "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten" (1) den die Bundesregierung im Eiltempo durch den Bundestag peitschen will.

Gerade vor einem Jahr, mit Urteil vom 08.04.2014, hatte der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten für ungültig erklärt (2). Zur Begründung hatte der EuGH u.a. ausgeführt:

"Die Richtlinie ... betrifft ... in umfassender Weise alle Personen, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, ohne dass sich jedoch die Personen ... auch nur mittelbar in einer Lage befinden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnte." (vgl. RdNr. 58).

Aber genau das ist geplant: Alle werden zu Verdächtigen gestempelt.

Dies verletzt die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Es untergräbt das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit von Berufsgeheimnisträgern. Der Kommunikationswirtschaft werden Kosten und Aufwand entstehen. Immense Speicher- und Sicherheitsanforderungen werden neu eingeführt.

Anlass zu ernst zu nehmenden Bedenken hinsichtlich einer **unkontrollierten Geheimdienstüberwachung** gibt vor allem der geplante **neue § 113c Abs. 1 Nr. 3 Telekommunikationsgesetz** - TKG.

Die Vorschrift regelt, dass die Telekommunikationsunternehmen die gespeicherten "Verkehrsdaten" für ein bestimmtes "manuelles Auskunftsersuchen" der Geheimdienste anhand von IP-Adressen verwenden dürfen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG) und unter relativ geringen Voraussetzungen verpflichtet sein könnten, die Daten an die Geheimdienste weiterzugeben und darüber Stillschweigen zu wahren (vgl. § 113 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 TKG, § 8d Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG).

Telekommunikationsunternehmen könnten so quasi zu **institutionalisierten Gehilfen der Geheimdienste** für die gespeicherten "Verkehrsdaten" werden!

Die Vorschrift steht damit im Widerspruch zu den Vorschriften, auf die sie Bezug nimmt und zu den Geheimdienst-Vorschriften des Bundes und der Länder, die wiederum auf sie Bezug nehmen. Denn diese Vorschriften betreffen eigentlich "nur" die so genannten "Bestandsdaten" (vgl. §§ 95, 111, 113 Abs. 1 Satz 1 TKG, § 8d Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG). Wollen die Geheimdienste "Verkehrsdaten" oder Passwörter abfragen, ist dagegen eigentlich eine parlamentarische G-10-Kontrolle vorgesehen (vgl. §§ 8d Abs. 2 Satz 2, 8a Abs. 2 Nr. 4

und 5, 8b BVerfSchG).

In diese Richtung geht auch die **Kritik der Bundesdatenschutzbeauftragten** an dieser Vorschrift. In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf schrieb sie:

"Ein weiteres Problem, das sich aus der Verweisung ergibt, ist die Tatsache, dass hierdurch auch die nach § 113 Absatz 3 Nummer 3 TKG als Datenempfänger ermächtigten Nachrichtendienste zumindest mittelbar die in der Vorratsdatenspeicherung erfassten IP-Adressen nutzen können."(3)

Die geplante Vorschrift muss schon wegen dieser Widersprüchlichkeit mit den sich daran anschließenden Gesetzesketten des TKG und der Geheimdienst-Vorschriften des Bundes und der Länder als nahezu unbestimmt bewertet werden. Diese Bewertung hatte bereits die **"Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz"** in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgenommen und die Vorschrift deswegen als verfassungswidrig eingestuft (4).

Dazu kommt, dass der Gesetzentwurf ohne unmittelbaren Regelungszusammenhang und damit quasi "durch die Hintertür" einen **neuen Straftatbestand** einführt: Die so genannte der **"Datenhehlerei"**.

In Zukunft werden alle **Whistleblower** der potentiellen **Gefahr ausgesetzt** sein, für bis zu **drei Jahre ins Gefängnis zu kommen**, wenn sie bestimmte Daten weitergeben. Geheimniskrämerei soll zu einem schützenswerten Rechtsgut erhoben werden. Dieses Vorhaben ist geeignet, die Presse- und Informationsfreiheit durch Sicherheitsbehörden einschränken und durch die Justiz verfolgen zu lassen. Absurd ist zudem, dass die durch die Vorratsdatenspeicherung verpflichteten Unternehmen selbst potentiell den Tatbestand der "Datenhehlerei" erfüllen könnten, etwa wenn sie die geschützten Daten der Berufsgeheimnisträger speichern und zu deren Nachteil an die Sicherheitsbehörden weitergeben.

Obwohl der Bundesjustizminister noch nicht einmal den Nachweis sicherheitspolitischer Notwendigkeit eines solchen Gesetzes darlegen kann, scheut er sich dennoch nicht, es zu loben, als ein transparentes Werk, das die Privatsphäre schützt, die Vorgaben des EuGH einhalte und "Strafbarkeitslücken" schliesse.

Es ist ein weiteres Beispiel dafür, wie diese **Bundesregierung das Recht, die Sicherheitspolitik und die kommunikative Würde in unserem Staat auf ein immer tieferes Niveau hinabführt**.

Die BAG Demokratie und Recht bekräftigt hiermit ausdrücklich die auf allen Ebenen, politisch wie gerichtlich, vertretene ablehnende Position der GRÜNEN zur Vorratsdatenspeicherung zum System der anlasslosen, massenhaften Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten.

(1) http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE_Hoehchstspeicherfrist.pdf;jsessionid=D56AA20AE0BFF75E6D94186E8388E227.1_cid289?__blob=publicationFile

(2) <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=150642&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

(3) http://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Telefon_Internet/TelefonArtikel/VorratsdatenspeicherungReloaded.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Seite 25)

(4) http://www.eaid-berlin.de/wp-content/uploads/2015/05/EAID_Stellungnahme_GE_VDS_25_.pdf (Seite 10 f.)